

Satzung
gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG
zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter
im Rat der Stadt Brakel
vom ???.20??

Auf Grund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff.) und des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel am ???.20?? folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Brakel beschlossen:

§ 1
Zahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Brakel (38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken) um 4, davon zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Brakel wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, den ???.20??

Hermann Temme
Bürgermeister

